Amtsblatt für die Erzdiözese freiburg

Stück 18

Freiburg i. Br., 25. September

1944

Inhalt: Erzbischöfliche Berordnung über außerordentliche Bollmachten. — Jeiunium Eucharisticum. — Winte und Weisungen für den Fall der Evakuierung. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1944. — Triennals und Kuraexamen. — Die religiöse Unterweisung im 6. Kriegsjahr. — Seelsorge der abwandernden Jugend. — Fliegerschäden an kirchlichen Gebäuden. — Weßweinbezug für Priester im Wehrdienst. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Erhebung der Kirchensteuer 1944. — Pfründebeselgungen. — Sterbfall. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.



Als vermißt wurden gemeldet:

die Priefter der Erzdiözese:

Ariegspfarrer **Rudolf Schmidt**, geboren am 19. Februar 1908 in Freiburg/Br., zum Priester geweiht am 15. März 1934, Bitar in Hardheim, Fautenbach, Wolfach und Bad Dürrheim, zum Wehrdienst einberusen am 12. Juni 1940, zum Ariegspfarrer befördert am 27. April 1942, vermißt seit den schweren Abwehrtämpsen im Osten am 25. Juni 1944.

Sanitäts-Unterossizier **Karl Brachat**, geboren am 12. Dezember 1914 in Ehringen (Hegau), zum Priester geweiht am 17. Dezember 1939, Bitar in Jestetten, zum Wehrdienst einberusen am 29. Februar 1940, Inhaber des KBK. II. Kl. mit Schwertern, vermißt seit den schweren Abwehrtämpsen im Osten am 1. Juli 1944.

Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Baterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen: der Angestellte des Erzb. Ordinariats:

Obergefreiter Dr. Albert Rolle, gefallen am 8. August 1944 in Nordfrantreich.

Ordensleute aus der Erzdiözese:

Aus dem Rlofter der Berg-Jesu-Briefter in Freiburg i. Br .:

Sanitäts-Unteroffizier P. Hubert Nothbaum, geboren am 31. März 1914 in Aachen, zum Priester geweiht am 24. Dezember 1942, zum Wehrdienst einberusen am 13. Juli 1940, durch Bombenangriff auf Aachen während des Urlaubes getötet am 11. April 1944.

Sanitäts = Obergefreiter P. Franz Alein = Holthaus, geboren am 28. August 1911 in Steinfeld (Oldenburg), zum Priester geweiht am 3. Februar 1940, zum Wehr bienst einberusen am 4. März 1940, gefallen am 14. Juli 1944 in Lettland.

Sanitäts=Obergefreiter P. Johannes Schäfer, geboren am 13. Juli 1914 in Düren (Rhld.), zum Priefter geweiht am 25. März 1941 in Freiburg i. Br., zum Wehrdienst einberusen am 4. März 1940, gefallen am 19. Juli 1944 in der Normandie.

7 Priefter und 25 Studierende der Theologie find als vermißt gemeldet.

Bir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priefter und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Liebe Ergdiözesanen!

Der Krieg hat seinen Höhepunkt erreicht. Gedenken wir unserer Soldaten im Feld, die um die letzte Entscheidung ringen. Bergessen wir nicht die Gesahren des Luftkrieges, der gerade in der letzten Zeit alltäglich unser Land heimsucht. Beten wir für jene, die leider sein Opfer wurden, und für die anderen, deren Hab und Gut und Leben bei Tag und Nacht auf dem Spiele steht. In schmerzslicher Sorge um alle meine Erzdiözesanen, bitte ich noch mehr auf Christus zu vertrauen und zu ihm namentlich in Gesahr slehentlich zu rusen: "Mein Jesus, Barmherzigkeit"! (Bollk. Ablaß).

Mit meinem besonderen bischöflichen Gegen!

Conrad, Erzbischof.

Mr. 90

Ord. 14. 9. 44

Erzbischöfliche Berordnung. Außerordentliche Bollmachten für die Dekane, Pfarrer und Beichtväter.

Schon zu Kriegsbeginn habe ich durch Erlaß vom 8. September 1939 dem Seelsorgeklerus zur Erleichterung seiner Aufgaben eine Reihe außersordentlicher Bollmachten verliehen, welche im Lause der Kriegsjahre noch erweitert wurden. Die durch die Kriegsverhältnisse bedingten gegenwärtigen Erschwerungen des Reiseverkehrs sowie des telegraphischen, sernmündlichen und brieflichen Berkehrs veranlassen mich im Interesse der Aufrechterhaltung einer geregelten Seelsorge diese Bollmachten aufs Neue zu bestätigen und dieselben, sowiet es in meiner Zuständigkeit liegt, zu ergänzen. Ich bestimme daher:

I. Bollmachten der Defane.

1. Die Dekane werden gemäß § 9 Ziff. 3 der Satung der Kapitel der Erzdiözese beauftragt, bei Todesfall, Erkrankung oder anderen Bershinderungsfällen eines Seelsorgegeistlichen des Kapitels die erforderlichen Anordnungen zu treffen und insbesondere durch Anweisung eines benachbarten Seelsorgegeistlichen oder eines anderen versfügbaren Welts oder Ordenspriesters für Abhaltung des Gottesdienstes, Spendung der hl. Sakramente und Erteilung des Religionsunterrichtes sofort nach

Möglichkeit Sorge zu tragen und uns über die getroffenen Anordnungen alsbald zu unterrichten. Der Dekan oder in seinem Auftrag der Kammerer wolle auch bei Beschädigung oder Zerstörung von Kirchen durch kriegerische Ereignisse die ersten erforderlichen Anordnungen treffen.

- 2. Die Dekane werden ermächtigt, den Seelsorges geistlichen ihres Kapitels für einzelne Fälle Trisnationsvollmacht zu erteilen. Bei einem dausernden Bedürfnis ist an uns zu berichten.
- 3. Wir ermächtigen die Kapitelsvorstände, die diesjährige Herbstkonferenz, falls deren Abhaltung außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen sollte, ausfallen zu lassen, legen aber auf pastorale Zusammenkünfte in kleineren Kreisen auch unter den heutigen Verhältnissen größten Wert.
- 4. Die am 8. September 1939 den Dekanen versliehenen Dispensvollmachten von den Eheshindernissen der Blutsverwandschaft im dritten Grade gleicher Seitenlinie und der Schwägerschaft im zweiten Grade gleicher Seitenlinie dehne ich bei Borliegen einer gravis et urgens causa auf die Ehehindernisse der Blutsverwandschaft im dritten zum zweiten und ersten, sowie im zweiten zum ersten Grade, ferner auf die Schwägerschaft im ersten Grade gleicher Seitenlinie oder im ersten zum zweiten Grade der Seitenlinie, sowie auf die in can. 1042 § 2 n. 3–5 weiter aufgeführten Ehehindernisse minoris gradus aus.

Von den erteilten Dispensen ist uns unter Angabe des Dispensgrundes alsbald Mitteilung zu machen.

II. Bollmachten der Pfarrer und Ruraten.

- 1. Die Pfarrer (Kuraten, Pfarrverweser) sind auch weiterhin berechtigt, in eiligen Chefällen nach Leistung der Kautalen von mixta religio und allen Verkündigungen zu dispensieren. Bei Wiederverheiratung Geschiedener, falls der frühere Chegatte noch lebt, ist in jedem Fall unsere Entscheidung einzuholen.
- 2. Sie sind ferner berechtigt zur Erteilung des Brautsegens in der geschlossenen Zeit. (Erl. 28. 11. 1941, Amtsblatt S. 475).
- 3. Sie sind ermächtigt, vorübergehend fremde Priester zur Aushilse in Predigt und Buß= satrament beizuziehen, salls über deren Würdigteit und Jurisdiktion in der Heimatdiözese kein Zweisel besteht. (Erl. 8. 9. 1939, Amtsbl. S. 131).
- 4. Sie sind im Falle des Bedürfnisses nicht nur zur Bination an Sonn= und Feiertagen ermächtigt, sondern erhalten bis auf Weiteres auch

die Bollmacht zur Abhaltung von Abendmessen an allen Sonn- und Feiertagen und, wo ein bessonderes Bedürfnis besteht, auch an den Werkstagen mit dem Recht der Bination.

- 5. über die Vollmacht der Zelebration ohne Ministranten vgl. Ord.=Erl. vom 4. 4. 1944, Amtsblatt S. 330.
- 6. Wegen der allgemeinen Dispensen vom je iunium eucharisticum wird verwiesen auf den Ord.-Erl. vom 17. 3. 1944, Amtsblatt S. 330.
- 7. Auf Grund apostol. Bollmacht vom 23. Februar 1942 (Amtsbl. S. 56 f.) ermächtige ich die Pfarrseelsorger und Beichtväter, nach Genuß von flüssiger Nahrung oder Medizin folgende Klassen ihrer Pfarrs bezw. Beichttinder zum Empfang der hl. Kommunion zuzulassen: "aetate provectos, morbo vel debilitate laborantes, sorores curae infirmorum addictas, mulieres praegnantes et lactantes, operarios nocturnis laboribus addictos, eos qui aliquo rei publicae munere fuguntur".
- 8. Ich ermächtige die Pfarrer ferner zur Absolution von Konvertiten, deren Eheverhältnisse geordnet sind, nach pag. 40 Supplem. ad Rit. Rom.; die bedingungsweise Taufe omissis caeremoniis adhibitis duodus testibus ist bei a ministro acatholico Getausten regelmäßig zu spenden.

III. Bollmachten der Beichtväter.

- 1. Jeder Beichtvater kann bei der sakramentalen Beicht disponierte Katholiken von der Sünde der Apostasie, Haeresie und des Schisma absolvieren (vgl. Amtsblatt 1942, S. 163); wegen Berweisung an den zuständigen Pfarrer vgl. Amtsblatt 1936, S. 203.
- 2. Die Beichtväter sind befugt zur Absolvierung der Zensur des can. 2350 § 1 CJC (procuratio abortus) gravi imposita poenitentia (Amtsblatt 1935, S. 459).
- 3. Sie haben durch Restript der hl. Bönitentiarie vom 10. Juni 1938 die Fakultät, "absolvendi ab omnibus censuris (ea tantum excepta, de qua agitur in Decreto Lex sacri caelibatus 18. Aprilis 1936, pro casibus occultis, itemque dispensandi ab irregularitatibus, solummodo tamen quoad exercendos Ordines jam acceptos pro casibus occultis, in quibus ad ipsam S. Poenitentiariam recurrendum esset".
- 4. über Bollmachten der Beichtväter zur Dispens von Chehindernissen urgente mortis periculo vgl. CJC can. 1044.

Freiburg i. Br., den 14. September 1944.

+ Conrad,
Erzbischof

Mr. 91 Orb. 12. 9. 44. Jeiunium Eucharisticum.

Der Herr Erzbischof erteilt anmit folgende Dispensen von dem jeiunium eucharisticum für das gesamte Personal — Schwestern, Helferinnen, Hausangestellten usw. in Krankenhäusern und caritativen Anstalten:

- 1. In allen Fällen, in denen nach Mitternacht Krankensicherung gemeldet wird, ist der Genuß von festen Speisen zwei Stunden und von Flüssigem oder Medizn eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion gestattet.
- 2. Auf Grund besonderer Römischer Bollmacht wird jenen Schwestern, die Nachtwache haben, oder nachts Operationshilse leisten, auch für Nächte ohne Fliegeralarm oder Krantensicherung erlaubt, eine Stunde vor Empfang der heiligen Kommunion etwas Flüssiges zu nehmen.

Alkoholika sind nicht gestattet. Auf die Weisung des Römischen Dekretes "remota quacumque scandali et admirationis occasione" wird aufmerksam gemacht.

Die zuständigen Oberen der Ordensgenossenschaften mögen ihren Mitgliedern diese Dispensen, die eine Erweiterung unseres Erlasses — Amtsblatt 1944, Stück 9, S. 330 — sind, mitteilen. Außerdem bevollmächtigen wir die Beichtväter zur Erteilung dieser Dispensen an die genannten Personenkreise.

Mr. 92 Ord. 15. 9. 44. Winke und Weisungen für den Fall der Evakuierung.

Die allgemeine Lage ist, soweit die Erzdiözese Freiburg in Frage kommt, wieder derjenigen sehr ähnlich, die zu Beginn des Krieges bestanden hat. Die "Winke und Weisungen für den Fall der Evatuierung", die mit unserem Erlaß vom 19. September 1939 gegeben worden sind, gelten darum im allgemeinen auch für die Jetzeit.

Insbesondere mögen die Pfarrämter der bedrohten Gebiete nochmals prüfen, ob die bisher zur Sicherung der kirchlichen Geräte, Paramente und Kirchenbücher getroffenen Maßnahmen als ausreichend angesehen werden können. Die wertvolleren Kunstwerke, die bei Kriegsbeginn rückgeführt worden sind, besinden sich seitdem immer noch in den Bergungsräumen. Erneut zu prüfen ist die Frage, ob die kirchlichen Geräte (Monstranzen, Kelche), wertvolle Paramenten und die alten Kirchenbücher im Hinblick auf die jeßige Kriegslage einer weiter-

gehenden Sicherung bedürfen. Das dürfte nament= lich für diejenigen Pfarreien gelten, die vom Kriegs= geschehen besonders bedroht find. Dazu gählen in erfter Linie diejenigen Gemeinden, die zu Beginn des Krieges evakuiert worden sind. Für diese em= pfiehlt es sich, die genannten Gegenstände nicht in den Pfarreien zu belassen, sondern sie an andern, sichereren Orten, am besten in Pfarrhäusern des Schwarzwaldes, unterzubringen. In entsprechender Weise sollte auch die lette gestellte Rechnung jeden Fondes, insbesondere die Beihefte und die lettab= geschlossene Kirchengemeinderechnung, sowie das Fahrnisverzeichnis und andere wichtige Urkunden und Schriftstücke verwahrt werden. Im Ordinariats= gebäude selber besteht keine Möglichkeit mehr, solche Begenstände zu bergen.

Wir ersuchen die Herren Dekane, diese Fragen alsbald mit den Kapitularen zu besprechen.

Mr. 93

Ord. 14. 9. 44

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1944.

Die Abhaltung des diesjährigen Pfarrkonkurses bleibt bis auf Weiteres verschoben.

Mr. 94

Ord. 13. 9. 44.

Triennal- und Kuraexamen.

Mit Rücksicht auf die erschwerten Verkehrsverhältnisse dispensieren wir die pflichtigen Geistlichen für dieses Jahr von der Ablegung des fälligen Triennalund Kuraexamens und verlängern ihre Jurisdiktion bis zum 1. Dezember 1945. Die Kurainstrumente wollen nach Möglichkeit zum Eintrag der verlängerten Jurisdiktion eingeschickt werden.

Mr. 95

Ord. 9. 9. 44.

Die religiöse Unterweisung im 6. Kriegsjahr.

Der Krieg hat die Pforten der Schule geschlossen. Gleichwohl darf die katechetische Unterweisung auch im 6. Kriegsjahr keine Unterbrechung erfahren. "Das Wort Gottes läßt sich nicht in Fessen" (2. Tim. 29). Auch uns gilt, was der Apostel von sich sagt: "Wehe mir, wenn ich da Evangelium nicht verkünde!" (1. Kor. 9, 16). Katechese und Predigt sind nicht etwa evangelische Käte, sondern ein von der Kirche dem Seelsorger ausdrücklich gegebenes Gebot (can. 1329), von dem auch die Kriegszeit nicht dispensiert.

Die Seelsorger und Religionslehrer werden daher, solange die Schulen geschlossen bleiben, die Kinder wenigstens einmal wöchentlich in der Kirche (etwa im Anschluß an das hl. Meßopser) oder in einem kircheneigenen Raum zu einer Seelsorgestunde versammeln, ihnen das Wort Gottes verkünden und sie zu einem standhaften christlichen Leben in der gegenwärtigen Notzeit anhalten.

Soweit die Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten sich noch in der Heimat befinden, werden sie in gleicher Weise von ihren zuständigen Katecheten unterrichtet werden.

Mr. 96

Ord. 15. 9. 44.

Geelforge der abwandernden Jugend.

Zahlreiche Jugendliche beiderlei Geschlechts mußten in diesen Tagen Elternhaus und Seimatpfarrei verlassen, um für kriegswichtige Arbeiten eingesetz zu werden. Der schüßenden Obhut der Seimat entrissen, sind diese Jugendlichen vielfach sich selbst überlassen und mancherlei Gesahren für Leib und Seele ausgesetz. Mit besonderer Hirtenliebe werden daher die Seelsorger sich ihrer annehmen, ihnen Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente bieten und ähnlich wie mit den Soldaten im Feld auch mit ihnen in seelsorgerlicher Verbindung zu bleiben suchen.

Rr. 97 Ord. 14. 9. 44. Fliegerschäden an firchlichen Gebäuden.

Wir machen auf unsern Erlaß vom 27. 4. 1944 Nr. 52 (Erzb. Amtsblatt S. 339) aufmerksam, wonach über Fliegerschäden, von denen kirchliche Gebäude betroffen werden, alsbald an uns zu berichten ist.

Gleichzeitig ordnen wir an, daß alsbald nach einem Fliegerangriff auch das zuständige Erzb. Bauamt über den Fliegerschaden zu verständigen und zu ersuchen ist, von dem Schaden sofort Einsicht zu nehmen. Diese Besichtigung ist vor allem wichtig für die Entscheidung der Frage, ob das Kirchengebäude ohne Schaden für Menschenleben weiter benützt werden kann.

Mr. 98

Ord. 9. 9. 44.

Mehweinbezug für Priefter im Wehrdienft.

Gemäß einer mit dem Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenzen getroffenen Vereinbarung erhalten Angehörige der Wehrmacht, welche im Zivil-

beruf katholische Geistliche sind, Bezugscheine für die Belieferung mit Mehwein zur privaten Zelebration ausschließlich durch die Dienststelle des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht (Berlin W 35, Großadmiral-von-Köster-Ufer 35).

Mr. 99

Ord. 4. 9. 44.

Allgemeine Kirchenkollekten.

Nach dem von uns ausgegebenen Kollektenplan, der allen Pfarrämtern zugegangen ist, finden in den Monaten Oktober, November und Dezember folgende Kollekten statt:

- 1. Erntedant-Rollette am 1. Ottober;
- 2. II. Rollette für Diasporaseelsorge am 15. Ott.;
- 3. Christionigs-Rollette am 29. Oftober;
- 4. Elisabeth-Rollette am 19. November;
- 5. Rollette für die Erzb. Kinderheime am 26. Nov.;
- 6. Missionskollekte am 3. Dezember;
- 7. IV. Theologen-Rollette am 17. Dezember;
- 8. Rrippenopfer am 26. Dezember.

Die Kollekten sind für dieselben Zwecke, wie sie schon früher im Amtsblatt ausgeschrieben wurden, in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postschecktonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Mr. 100

DGtR. 2. 9. 44.

Erhebung ber Rirchenfteuer 1944.

A.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat wegen der Erhebung der Landes= und Ortskirchensteuer für 1944 unterm 1. April 1944 (GBBl. S. 5) angeordnet:

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1944 bestimmt:

- I. Bei den Lohnsteuerpslichtigen unbeschadet der Steuerpslicht der veranlagten Steuerpslichtigen nach Ziffer II. die für das Kalenderjahr 1943 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag), und, sofern eine solche Feststellung fehlt, die zuletzt festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).
- II. Im übrigen
- 1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1944 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
- für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr
 1943 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
 - b) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr. 1948 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
 - c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1943 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1944 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer 1944 die gemäß der Verordnung vom 15. April 1943 (Gesetz und Verordnungsblatt S.52) für das Kirchensteuerjahr 1943 sestgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Borauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1944 zu erheben.

- IV. Die Landes= und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1944 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Bollzugsverordnungen zum Landes= kirchensteuergeset.
- V. Sofern die aus der Einkommensteuer zu berechnende Landes= und Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satzerhoben wird, darf der Steuerfuß bei den veranzlagten Einkommensteuerpslichtigen Landes= und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt den einheitlichen Satzer Lohnkirchensteuer nicht übersteigen. Außerdem muß das Auskommen aus der einheitlich erhobenen Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der discherigen Beteiligung am Steuerauskommen umgelegt werden. Bei der Festsetzung der Steuerfüße sind die Bestimmungen über die Senkung der Kirchenssteuern zu beachten.

B.

Zum Bollzug der obigen Verordnung wird folgendes bemerkt:

- 1. Nach der Verordnung ist bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) Besteuerungsgrundlage. Eine Berechnung der Kirchen= steuer aus dieser Grundlage ist jedoch sehr umständlich und schwierig, da die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag sowohl der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen als auch der Lohnsteuerpflichtigen je in einer Summe zu= sammengefaßt ift. So muß nun zwar die Einkommen= steuer (ohne Kriegszuschlag) grundsätlich Besteuerungs= grundlage bleiben, die Kirchensteuer wird aber aus ber Einkommensteuer einschließlich Ariegszuschlag berechnet, wobei der Ausgleich für die so erweiterte Berechnungs= grundlage durch Anwendung eines um 1/3 herabgesetzten Steuersußes zu erfolgen hat. Dadurch ergibt sich aller= dings für diejenigen, die dem Kriegszuschlag nicht oder nicht voll unterliegen, eine Verringerung der bisherigen Kirchensteuer. Den so entstehenden Ausfall mussen die Kirchen im Interesse der Vereinfachung tragen.
- 2. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen wird auch im Kirchensteuerjahr 1944 in einem für das ganze Land Baden einheitlichen Satz erhoben. Der bispherige Satz von 12 v. H. wurde auf 10,5 v. H. der Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) oder umgerechnet nach Ziffer 1 auf 7 v. H. der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag ermäßigt. Mit dieser Ermäßigung ist auch der Einbau der Bürgersteuer in die Einkommensteuer ausgeglichen.

Da die Lohnsteuerkarten 1944 auch für die Jahre 1945 (und 1946) weiter gelten und zudem die Höhe der Lohnsteuer 1944 nach Ablauf des Jahres nicht an die Finanzämter gemeldet wird, muß die für die Berechnung der

Kirchensteuer 1944 nach Abschnitt A I maßgebende Lohnsteuer auch für die Berechnung der Kirchensteuer 1945 benutzt werden.

Ebenso muß voraussichtlich die veranlagte Einkommensteuer 1943 als Grundlage für die Kirchensteuer 1945 genommen werden.

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird hiernach, soweit sie von den kirchlichen Hebestellen erhoben wird, sowohl bei den Lohnsteuerpslichtigen als auch den veranlagten Einkommensteuerpslichtigen für 1945 die gleiche sein wie für 1944; sie wird der Arbeits= und Papierersparnis wegen gleichzeitig mit dieser angesordert.

Die Erhebung der Kirchensteuer aus der mit dem Kriegszuschlag (und der Bürgersteuer) zusammengefaßten Einkommensteuer erfolgt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen mit 7 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen mit 6 v. H. gleichzeitig mit der Einkommensteuer durch die Finanzämter und mit 1 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen.
- 3. Aus friegsbedingten Gründen müssen auch bei der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb die nach Abschnitt A ll 2 für die Kirchensteuer 1944 maßzgebenden Grundlagen, d. h. die Grundz und Gewerbesteuermeßbeträge von 1943, bei der Berechnung der Kirchensteuer 1945 benutt werden. Die Kirchensteuer für 1945 wird also auch hier die gleiche sein wie für 1944 und wird gleichzeitig mit dieser angesordert.

Vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird — wie seither — mit der Ortskirchensteuer auch ein Landeskirchensteuerersatzbetrag erhoben, der in die Ortskirchensteuer eingebaut ist.

- 4. Die nach Ziffer 2 u. 3 erforderlichen Hebelisten werden auf Grund der von den Finanzämtern gelieferten Unterslagen von uns aufgestellt. Notwendige Zus und Abgangsslisten werden im Laufe des Jahres von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse angesertigt.
- 5. In den Listen über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen werden die Steuerschuldigkeiten der Pflichtigen von uns berechnet. Die Berechnung der Kirchensteuer in den Ortskirchensteuerlisten ist Sache der Stiftungsräte; sie hat mit den von uns auf den Listen eingetragenen Hebesähen zu erfolgen.
- 6. Die Kosten für die Aufstellung sämtlicher Listen werden vorschüßlich von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse bezahlt. Die Kirchengemeinden haben ihr anteiligen Ersatzu leisten.

C

Aufstellung von Ortskirchensteuervoranschlägen für 1. IV. 1944/45.

- I. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 5. Februar 1943 Nr. E 67 in Verbindung mit der Verwaltungs-Anordnung des Herrn Ministers vom 4. Juni 1942 gilt hinsichtlich der Ausstellung und Genehmigung der Ortstirchensteuervoranschläge während des Krieges folgendes:
- 1. Die Ortskirchensteuervoranschläge und die Steuerbesschlüsse werden anstelle der Kirchengemeindevertretungen durch die Stiftungsräte festgestellt und genehmigt.
- 2. Die Staatsgenehmigung zu den Steuerbeschlüssen gilt ohne weiteres als erteilt, wenn

- a) von den Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen kein höherer Hebesat als im Borjahr sestgesett und ein etwaiger Überschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird und
- b) innerhalb der für die Auflegung der Ortskirchensteuervoranschläge in § 33 KOKB. bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.
- 3. Die Stiftungsräte haben die Beschlüsse über die Ortsfirchensteuervoranschläge spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreiferklärung der Hebelisten den Landratssämtern einzureichen.
 - II. Zu obiger Anordnung wird bemerkt:
- 1. Für 1944 und 1945 ist mit den gleichen Verhältnissen zu rechnen, wie dies bezüglich des Boranschlags für 1942 s. 3t. ausgeführt wurde. Bgl. hierwegen Abschnitt C II Ziss. 1 Abs. 1 und 2 unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1942, Amtsblatt S. 96. Feststeht, daß die Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen geringer sein werden als bisher. Aus diesen Gründen erscheint es im allgemeinen zweckmäßig, den seitherigen Voranschlag auf die Jahre 1944 und 1945 auszudehnen. Auch anderekriegsbedingte Gründe (Vereinsachung der Verwaltung, Ersparnis von Papier) lassen eine solche Maßnahme als geboten erscheinen.

Bei der Ausdehnung des Boranschlags auf die Jahre 1944 und 1945 ist sinngemäß nach Abschnitt C II Ziffer 1 Abs. 3 a — d und Ziffer 3 und 4 unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1942, Amtsblatt S. 96, zu verfahren.

- 2. Bei Ausdehnung des Voranschlages erhalten die Kirchengemeinden, die zur Vermeidung einer Erhöhung des Hebesches seither einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstod erhielten, auf Antrag den gleichen Zuschuß auch für 1944 und 1945.
- 3. Hält der Stiftungsrat aus besonderen Gründen die Ausdehnung des seitherigen Boranschlags nicht für tunslich, sondern eine Neuausstellung desselben für geboten, so wird dazu bemerkt:
 - a) Als Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen können für 1944 höchstens 75—80% der letzten Zus weisung erwartet werden.
 - b) Für die Umlegung des Steuerbedarfs kommen die Grund- und Gewerbesteuermeßbeträge nach der Hebes liste für 1942 und 1943 in Betracht.
 - c) Bor Aufstellung eines neuen Boranschlags ist unter Darlegung der Gründe unsere Weisung einzuholen. Mit der Weisung erhält dann der Stiftungsrat auch die erforderliche Darstellung der Meßbeträge und Anteile.
- 4. Die vom Stiftungsrat im Boranschlag beschlossenen ober aus den überschüssen zu bildenden Rücklagen (zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude usw.) haben sich im Rahmen des Notwendigen zu halten. Sie sind zweckges bunden, dürsen also nicht oder nur mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung und mit staatlicher Genehmigung für andere Zwecke verwendet werden. Die Höhe des Rücklagesondes muß jederzeit nachweisbar sein.
- 5. Über den von der Rirchengemeinde abzuliefernden Landeskirchensteuerersathetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und über den der Kirchengemeinde zusstehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen geht dem Stiftungsrat später eine besondere Abrechnung

zu. Darin werden auch die anteiligen Kosten der Kirchengemeinde für die Feststellung der Meßbeträge und Ursteuern durch die Finanzämter und für die Aufstellung der Hebelisten durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der won der Kirchengemeinde zu zahlende Berwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

Pfründebesetzungen.

die kanonische Justitution haben erhalten am:

30. Juli: Nohe Dr. Anton, Pfarrkurat in Lahr, auf die Pfarrei Wertheim.

3. Sept.: Ruff Bruno, Pfarrverweser in Müllheim, auf die se Pfarrei.

17. " Rager Dr. Josef, Pfarrverweser in Settingen (Hohenz.), auf biese Pfarrei.

Sterbfall.

31. Aug.: Baumeister Friedrich August, resign. Pfarrer von Bilchband, † in Oppenau (Renchtal).
R. i. p.

Mitteilungen aus dem firchlichen Leben.

Mus' ber Batifanftabt.

Im Selissprechungsprozeß für Papst Pius X. wurde Ende Juni 1944 ein wichtiger Alt vorgenommen: die Rekognoszierung der Leiche. Obwohl der Leichnam schon 30 Jahre in den Grotten von St. Peter ruhte, ist er noch sehr gut erhalten; nur Gesicht und Hände sind geschwärzt. Bor der neuerlichen Beisehung wurden die Überreste des gottseligen Papstes mit neuen Gewändern bekleidet und mehrere Tage in der Reliquienkapelle von St. Peter sür den allgemeinen Besuch aufgebahrt.

In Kom starb infolge Herzichlages am 22. August der Kardinalstaatssetretär Luigi Maglione, geb. am 2. 3. 1877 in Casoria, Erzdiözese Neapel. Vor seiner Erhebung zum Kardinal und ersten Mitarbeiter des Papstes war er Apostolischer Nuntius in Paris. Zu seinem Stellvertreter wurde Msgre. Tardini ernannt.

Aus der Rirche Deutschlands.

Der Hl. Bater hat den Bischof von Regensburg, Dr. Michael Buchberger, anläßlich seines 70. Geburtstages zum Käpstlichen Thronassistenten ernannt.

Am 8. März verstarb in Wangen i. Allg. der ehemalige Generalvikar der kath. Militärseelsorge Dr. Paul Schwamborn. Seit 1908 war der Verstorbene hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig. Zuerst als Garnissons= und Divisionspfarrer; von 1919 ab als Generalvikar des katholischen Feldpropstes, dessen Geschäfte er 1920 übernahm und dis zu seiner Versehung in den Ruhestand im Jahre 1929 führte.

Am 9. August starb Dompropst Prälat Dr. Abolf Donders, Prosessor der Homiletit an der Universität in Münster. Sein unermüdliches und gesegnetes Birken als gottbegnadeter Prediger und Redner, als akademischer Lehrer und erfolgreicher theologischer Schriftsteller verschaffte ihm eine sührende Stellung in der katholischen Kirche Deutschlands.

Die Gesamtzahl der Theologiestudierenden des Großdeutschen Reiches (Altreich, Ostmark, Sudetengau) betrug nach dem Stand vom 1. Oktober 1948 3934. Davon waren = 95,37% einberufen. Gesallen waren bis zum gleichen Tage 733 = 15,71% von der Gesamtzahl oder 16,34% von den Einberufenen. Die Studierenden der Orden sind hier nicht eingerechnet.

375

Aus der Erzdiözese.

Die Gesamtzahl der Theologiestudierenden der Erzdiözese betrug nach dem Stand vom 1. Oktober 1943: 230. Davon waren $223=96,96\,^{\circ}/_{\circ}$ zum Wehrdienst einberusen. Gesallen waren bis zum gleichen Tage $96=29,45\,^{\circ}/_{\circ}$ von der Gesamtzahl oder $30,09\,^{\circ}/_{\circ}$ von den Einberusenen.

Die Glaubensfeier der tatholischen Jugend, welche auf den 18. Juni d. J. festgesetzt war, verlief auch in diesem Jahr in der ganzen Erzdiözese unter sehr zahlreicher Beteiligung ber Jugend beiderlei Geschlechts in schönfter Weise. Un vielen Orten wurde die Feier durch Triduen oder einführende Vorträge vorbereitet. Am Tage selbst ging die Jugend in der Frühe in den Pfarrkirchen zahlreich zur hl. Kommunion; nachmittags oder abends versammelte sie sich in den zentral gelegenen Kirchen der Dekanate zu einer gemeinsamen Feierstunde. Die Feierstunde wurde durch Diakone und Ministranten möglichst erhebend und wirksam gestaltet; sie stand in diesem Jahre unter dem Motto: "Geid ftart im Glauben" (1. Betr. 5, 9). Sehr eindrucksvoll war die Feier in der Kathedrale in Freiburg, wo der Oberhirte felbft in gundenden Worten zur fatholischen Jugend der Bischofsstadt sprach, ihr die Schönheit, aber auch den Kampf des Glaubens zeit= und lebensnahe vor die Geele ftellte. Besonders stimmungs= voll verlief die Feier auch in Tauberbischofsheim, wo der herr Weihbisch of anläglich ber Spendung der hl. Firmung vor der-fehr zahlreich erschienenen Jugend des Frankenlandes die frohe Botschaft von der Kraft des Glaubens und seiner Auswirfung im Leben verfündete. Auch die Berichte aus den einzelnen Dekanaten sprechen von sehr guter Beteiligung und großer Begeifterung ber Jugend.

Das katholische Deutschland beging vor kurzem die Feier des 300. Jahrestages der Geburt des großen, aus Kreen= heinstetten stammenden Bolks- und Bufpredigers Abra= ham a Sancta Clara. Der herr Erzbisch of wandte sich in einem Sirtenschreiben an die Pfarrgemeinde Rreenheinstetten, in welchem er u. a. ausführte: "Am 2. Juli d. J. waren 300 Jahre vergangen, seitdem in eurer Gemeinde Ulrich Megerle geboren worden ift, der in der ganzen Welt unter dem Namen P. Abraham a Sancta Clara unvergänglichen Ruhm besitzt. Ich habe mich schon in meiner Jugend mit biesem meinem großen Landsmann beschäftigt. Später ift es mir gelungen, auf seinen Berwandten Abraham Megerle aufmerksam zu machen, der ein bedeutender Musiker war und seinen Rachlaß dem Dominitanerinnenklofter Zoffingen in Konftanz vererbte. In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat sich das Schriftum um euren berühmten Sohn außergewöhnlich vermehrt. Bur Beit werden seine Predigten wissenschaftlich herausgegeben, aber auch seine übrigen gedruckten Werke sind zum Gegenstand eingehender Studien geworben. Dadurch wurde bestätigt, daß euer Landsmann zu den größten Sprachkünstlern unseres Volkes gehört und eine Phantasie und einen übersprudelnden Humor besaß, wie er in diesem Umfang und Geiftreichtum von keinem

anderen Zeitgenossen erreicht wird. Dabei ist Ulrich Megerle eine gemütstiese Natur gewesen, ganz in der Art des schwäbischen Stammes, dem er angehörte. In seiner Heiner Hat er allerdings nur verhältnismäßig wenige Jahre seines Lebens verbracht, aber Eindrücke empfangen, die unausmerzdar für sein ganzes Leben geblieben sind. Denn so pstegt es bei jungen Menschen zu sein, daß das Einsache, Arbeitsame und Bolkstümliche, das sie in ihren Kinderund Knabenjahren umgibt, auch auf die Bildung ihres ganzen geistigen Wesens einen starken Einsluß ausübt.

Ulrich Megerle hat als Augustinerpater nach glänzenden Studien später lange Jahrzehnte hindurch in Wien gewirft. Seine Kanzeltätigkeit war so überragend, daß kein gleichzeitiger Prediger mit ihm verglichen werden konnte. Er war für jene überaus schwere Zeit auch der richtige Mann am richtigen Plat. Ob er predigte vor Kaisern oder Königen, es behinderte ihn nicht, die christliche Wahr= heit zu verkündigen und auch den Hohen und Gekrönten das zu sagen, was sie brauchten. In der Zeit der Pest stand er auf der Kanzel gleichsam als Sprachrohr des Todes, um die Menschen an die Vergänglichkeit des Irdischen zu erinnern und sie loszureißen von der Anhäng= lichkeit an Dinge, die unser Herz nicht befriedigen und vor dem ewigen Richter nicht bestehen. Und wer war gewaltiger als er und nachhaltiger in seinen Forderungen, als der Türke von Ungarn her der Stadt Wien sich näherte, um sie zu belagern und damit eines der wichtig= sten Bollwerke in der Mitte Europas zu gewinnen, und von da aus seine weiteren Eroberungszüge zu unternehmen! Da bewährte sich der Mönch Abraham a Sancta Clara als treuester Patriot, sodaß man sagen kann, dieser Mann ist stark gewesen wie eine Armee. Er hat den Mut immer wieder geweckt, die Einwohnerschaft an den all= mächtigen, schirmenden Gott erinnert und im unbestegbas ren christlichen Vertrauen gefestigt.

Nach diesen gesahrvollen Zeiten hat Abraham a Sancta Clara auf der Kanzel weiter den Wienern und mittelbar damit auch den Katholiken des Kaiserreiches dis zu seinem Tod (1709) ins Gewissen gesprochen. Er konnte es, da er nicht bloß geistreiche und lustige Worte sand, sondern auch als ein armer Wönch ein mitreißendes Beispiel gab.

Leider hat man lange Zeit hindurch in manchen deutschen Areisen euren berühmten Landsmann nur als eine Art Wishold betrachtet, der seine derben Spässe und lachhaften Geschichten von der Kanzel herab ins Bolk warf. Damit hat man aber Abraham a Sancta Clara völlig verkannt. Gewiß, er übersprudelte von Humor, er weiß die drolligsten Anekdoten aus der Literatur fast aller Bölker, er kennt deren Sprichwörter und Gewohnheiten besser als jeder andere. Er steht mitten im Leben und weiß bis ins kleinste, was bei Hoch und Nieder in Wien vorgeht und wo namentlich den einfachen Mann der Schuh drückt. Aber alles das zusammen war nicht bloß die Folge seiner Neugier, seiner unermeßlichen Belesenheit und seines un=

erschöpflichen Humors. über allem stand der große Be= danke: Gott, den er immer mit der Seele und ihrem Heil verband. Abraham a Sancta Clara war Missionär. um, nachdem es anderen nicht gelungen war, mit der Po= saune des Ernstes die Menschen um ihre Kanzeln zu ver= sammeln, mit der Schellenkappe und Tanzmusik seines Wißes Tausende anzuziehen und über das Lachen hinweg auf ernste, driftliche Gedanken zu bringen. Auch wenn die gesamte Zuhörerschaft über die auf sie herabregnenden Scherze fast ausgelassen wurde, immer weiß der Prediger wieder, daß er Prediger ift, daß das Kreuz auf seiner Kanzel fteht, daß er zu unsterblichen Seelen redet und einmal verantwortlich ist vor dem ewigen Richter. Manchmal wird er auch so furchtbar ernst, daß er wie der Tod er= schüttert. Ich besitze sein Büchlein "Merk's Wien" in seiner allerersten Ausgabe und habe immer wieder darin gelesen. wie ich auch jetzt in seinen neu herausgekommenen Predigten nicht bloß lustige Erholung, sondern auch tiefernste, christ= liche Anregung suche. Und immer fühle ich es wieder heraus, wie diesem von der Heiterkeit so überschäumenden Mann die Not des Leibes und der Seelen der anderen auf der eigenen Seele brannte, und daß er es versteht, mit den Spielbällen seines Humors uns schmerglicher und nachhaltiger zu treffen als andere mit den Stockhieben ihrer todernsten, aber oft so langweilenden Beredsamkeit.

Schade, daß die Toten tot bleiben und daß, der int Sterven verstummte Mund nicht mehr reden fann. Wie hätten wir seine gewaltige Stimme in der Gegenwart nötig! Wie könnte er uns mit seinem Scherz und Witz und seinem Gang durch die heilige und profane Geschichte über das Schwere des Tages hinwegführen! Wie könnte er uns tröften, er, der in allerschlimmster Kriegsnot Bahllose getröstet hat! Und wie wüßte er uns zu ermahnen, am Volk und Vaterland festzuhalten und die Jugend christlich zu erziehen, denn nur eine christlich erzogene und erstarkte Jugend bietet uns Bürgschaft für eine bessere Zukunft. Wie mußte er uns warnen vor den Gefahren, hoffarten, Oberflächlichkeiten und Entsittlichungen der Gegenwart, um uns zu sagen: Bleibt der Sitte eurer Bäter treu und schlagt nicht aus eurer anständigen und gesunden Art! Wie müßte er endlich uns daran erinnern, daß wir es merken sollen, wie es damals Wien merkte, daß nur der Herrgott uns helfen kann, er, der der Allmächtige ist und die Siege jenen schenkt, die sie durch ihre Gläubigkeit, ihre Tapferkeit und ihre Unentwegtheit auch verdienen."

In Wien wurde aus Anlaß dieses Erinnerungstages in der Augustinerkirche, der ehemaligen Wirkungsstätte Abrahams a Sancta Claras, ein seierliches Pontisitalamt durch Herrn Kardinal-Erzbischof Dr. Inniher gehalten. Die Reichshochschule für Musit, Abteilung Kirchenmusit führte die gotische Messe von Reidinger auf. Die Afade mie der Wissenschaften gibt in 3 Bänden die Werke Abrahams a Sancta Claras, bearbeitet von Karl Bertsche, neu heraus. 2 Bände liegen bereits vor.

Erzbischöfliches Ordinariat.